



Betreff: „Toni Monique Alexandra“-Änderung der Vornamen
in „Monika Alexandra“

Bezug ---

Zahl: NÄ/15-10 Bearbeiter/ [REDACTED]

DW: [REDACTED]

Datum: 19.04.2010

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben!

Frau

Toni Monique Alexandra Justl
[REDACTED]

BESCHIED

Auf Grund des Antrages vom 13.04.2010, eingebracht von Fr. Toni Monique Alexandra Justl, geb. am 11.07.1971 in Linz, eingetragen im Geburtenbuch beim Magistrat der Stadt Linz, Standesamt, unter der Nr. 2512/1971, wohnhaft in [REDACTED] österr. Staatsbürgerin, bewilligt der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt die Änderung der Vornamen von Fr. Toni Monique Alexandra Justl in

„Monika Alexandra“

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 Z. 1-3, § 2 Abs. 2 Z. 3 Namensänderungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1988. i.d.dzt. gültigen Fassung.

Diese Namensänderungsbewilligung ist gem. § 6 leg. cit. NÄG von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.

Begründung

entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird.



Da die im § 2 Abs. 2 Ziffer 3 des NÄG angeführten Voraussetzungen für die Änderung der Vornamen vorliegen, weiters gem. § 3 d. NÄG kein Versagungsgrund entgegensteht, war spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte Vornamensänderung zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Zur Information:

Gemäß § 9 NÄG werden alle Verwaltungsbehörden und Gerichte sowie der Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, für die die Kenntnis der Namensänderung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben ist, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Bescheides, von amtswegen von dieser Vornamensänderung informiert.

Ergeht an:

1. Frau Toni Monique Alexandra Justl

Dieser Bescheid ist am
19. April 2010
in Rechtskraft erwachsen
und daher vollstreckbar.
Wr Neustadt, am 19.04.10

Der Dienststellenleiter:

i.A.: 

Mit freundlichen Grüßen

Der Dienststellenleiter:

i.A.: Der Referatsleiter



Bundestempelgebühren	EUR <u>13,20</u>	entrichtet
Verwaltungsabgaben	EUR <u>-</u>	entrichtet
Sonstige Abgaben	EUR <u>-</u>	entrichtet
Datum:	<u>19.04.2010</u>	laufende Nr.: <u>49226</u>
Magistrat der Stadt Wiener Neustadt - MA 1/50		